



Reglement über das Vermieten von Familiengräbern

1. Januar 2013
(Stand: 1. Januar 2013)



GESELLSCHAFT Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel. 044 829 82 28, bestattungen@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Präambel

Dieses Reglement basiert auf Art. 20 der Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. Juli 2019 sowie der übergeordneten Gesetzgebung (Kantonales Gesetz über das Gesundheitswesen vom 2. April 2007 und die kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 20. Mai 2015).

Art. 1

Die Stadt Opfikon, vertreten durch das Bestattungsamt, vermietet im Friedhof Halden Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen.

Art. 2

Verträge für Familiengräber sind zweifach auszufertigen und vom Mieter sowie vom Bestattungsamt zu unterzeichnen. Dem Friedhofgärtner werden Vertragskopien zugestellt.

Art. 3

Das Bestattungsamt ist bei Vertragsabschluss verpflichtet, Hinterbliebene nach Kontaktadressen von möglichst allen betroffenen Angehörigen zu fragen und soweit möglich die Adresskartei für künftige Kontakte à jour zu halten.

Art. 4

Familiengräber werden nur an Einwohner oder Bürger von Opfikon vermietet.

Art. 5

Die Mieter sind für den Unterhalt des Grabes bis zu dessen Aufhebung verpflichtet. Ebenso sind sie zu einer angemessenen Bezeichnung des Grabes verpflichtet.

Art. 6

Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 1. Januar 2013. Die Gebühren sind bei Vertragsabschluss fällig und innert 30 Tagen an die Stadtkasse zu überweisen.

Art. 7

Die Mietdauer beträgt für Familiengräber 40 Jahre; Erdbestattungen sind solange zugelassen, als die Vertragsdauer noch die Einhaltung der Ruhefristen gewährleistet. Urnenbeisetzungen sind während der Vertragsdauer jederzeit möglich. Die Mietdauer kann von Familienangehörigen jeweils um 10 oder 20 Jahre verlängert werden.

Art. 8

Nach Ablauf von 20 Jahren nach der letzten Erdbestattung steht der Stadt Opfikon das Recht zu, die Räumung des Grabes anzuordnen.

Art. 9

Die vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses durch die Mieter ist möglich, sofern die Ruhefrist abgelaufen ist; ein Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren besteht nicht.

Art. 10

Die Mieter oder deren Angehörige haben bei einer ordentlichen oder vorzeitigen Aufhebung das Recht, das Grabmal durch einen Bildhauer abholen zu lassen.

Art. 11

Wird ein Familiengrab aus wichtigen Gründen vor Ablauf der normalen Ruhefrist durch die Stadt aufgehoben, erfolgt eine teilweise Rückerstattung der Mietgebühr (pro rata temporis), sofern weniger als $\frac{3}{4}$ der Mietdauer abgelaufen sind.

Art. 12

Das Benützungsrecht steht dem Mieter, dem Ehegatten und deren Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie zu. Für nicht Blutsverwandte ist eine Bewilligung erforderlich. Die Weitervermietung bzw. die Abtretung von Grabplätzen an Dritte ist den Mietern von Familiengräbern nicht gestattet.

Art. 13

Für die Grabgrössen sind die in Art. 19 der Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 1. März 2010 genannten Masse verbindlich.

Art. 14

In einem Grab der Mindestgrösse sollen in der Regel nicht mehr als 8 Urnen beigesetzt werden.

Art. 15

Nach Massgabe der Platzverhältnisse werden Mieter bei der Zuteilung des Familiengrabes angehört. Reservationen sind ausgeschlossen. Uneinigkeit zwischen Mietern und Bestattungsamt werden von der Friedhofkommission beurteilt und entschieden. Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann der Stadtrat angerufen werden.

Art. 16

Wenn die Angehörigen für den Unterhalt des Grabplatzes während drei Jahren nicht mehr aufkommen, fällt der Platz entschädigungslos an die Stadt zurück.

Art. 17

Für die Grabmale gelten die Richtlinien für Grabmäler und feste Grabbeinrichtungen vom 23. März 2010.

Reglement über das Vermieten von Familiengräbern

STADTRAT OPFIKON

Präsident: Stadtschreiber:

Paul Remund Hansruedi Bauer

Opfikon, Januar 2013

Inkrafttreten durch Stadtratsbeschluss per: 1. Januar 2013